

Entwurf

Bundesgesetz mit dem das Akkreditierungsgesetz 2012 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl I Nr. 28/2012 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Kosten, die der Akkreditierungsstelle im Rahmen der Verfahren gemäß den Bestimmungen des § 9 erwachsen, wie Gebühren oder Honorare für Sachverständige sind von der Konformitätsbewertungsstelle zu tragen. Geleitet von den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis kann die Akkreditierungsstelle der Konformitätsbewertungsstelle durch Bescheid auftragen, diese Kosten, nach Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die Akkreditierungsstelle, direkt an den Rechnungsleger zu bezahlen.“

2. In § 21 Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils die Wortfolge „mit Ablauf des xx.xx 2012“ durch die Wortfolge „mit Ablauf des Tages der Kundmachung des AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012“ zu ersetzen.

3. Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die §§ 10 Abs. 6, 21 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2014, BGBl. I Nr. xx/2014, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.“